

Bericht und Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1976)

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (117 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem wirtschaftspolitische und ernährungswirtschaftliche Maßnahmen auf den Gebieten der Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft getroffen werden (Marktordnungsgesetz 1976), hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft in seiner Sitzung am 14. Mai 1976 auf Vorschlag des zur Vorbehandlung der genannten Vorlage eingesetzten Unterausschusses beschlossen, gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 einen Selbständigen Antrag an den Nationalrat auf Erlassung einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1976 zu stellen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Ausschußobmann Abgeordneten Deutschmann, der namens des Unterausschusses berichtete, die Abgeordneten Hofstetter,

Pfeifer, Dr. Neisser, Meißl, Remplbauer, Egg und Pansi sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Weihs und Staatssekretär Dipl.-Ing. Haiden. Der Ausschuß beschloß teils einstimmig, teils mehrstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Hofstetter, Pfeifer, Deutschmann, Doktor Mussil, Helga Wieser und Meißl.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Weinberger gewählt. Der Gesetzentwurf ist in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung diesem Bericht beige druckt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 05 14

Weinberger
Berichterstatter

Deutschmann
Obmann

4. hinsichtlich des § 20 Abs. 6, des § 25 Abs. 3, des § 32 a Abs. 7 und des § 53 Abs. 2 bis 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie,

5. hinsichtlich des § 17 Abs. 1 und 11, des § 19, des § 20 Abs. 1 erster Satz, Abs. 3 bis 5, des § 25 Abs. 2 letzter Satz, des § 32 Abs. 1, des § 32 Abs. 2, soweit er sich auf § 17 und § 19 bezieht, und des § 32 a Abs. 1 erster Satz und Abs. 4 bis 6 der Bundesminister für Finanzen,

6. hinsichtlich des § 9 Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

7. hinsichtlich des § 55 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen beziehungsweise der Bundesminister für Justiz beziehungsweise die Bundesregierung,

8. hinsichtlich des § 59 und des § 60 der Bundesminister für Justiz,

9. hinsichtlich des § 17 Abs. 2 dritter und vierter Satz die Bundesminister für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft und

10. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

Artikel III

(1) Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) der Importausgleich nach dem Bundesgesetz vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 135.“

(2) Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, erlassene Zolltarif, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 169/1961, BGBl. Nr. 123/1963, BGBl. Nr. 278/1964, BGBl. Nr. 107/1966, BGBl. Nr. 49/1967, BGBl. Nr. 136/1969, BGBl. Nr. 454/1971 und BGBl. Nr. 455/1971 wird wie folgt abgeändert:

1. Bei den Tarifnummern 01.02 A 1 a, 01.02 A 1 b, 01.02 A 1 c 1, 01.02 A 1 c 2, 01.03 A, 01.03 B, 01.03 C, 10.01, 10.02, 10.03 A, 10.04 A, 10.05 A, 10.05 B, 11.01, 11.02 B, 15.01 A, 15.02 A, 16.01 A, 16.01 B, 16.02, 16.03 A, 16.03 B, 23.02 A und 35.01 A haben die nach den jeweiligen Zollsätzen angefügten Hinweiszeichen *) und die zugehörigen Fußnoten zu entfallen.

2. Bei den Tarifnummern 02.01 A 1, 02.01 A 2, 02.01 A 3, 02.01 A 4, 02.01 B 1 und 02.01 B 2 haben die nach den jeweiligen Zollsätzen angefügten Hinweiszeichen *) zu entfallen. Die zugehörige Fußnote ist wie folgt abzuändern:

An Stelle der Worte „Nummern 02.01 und 02.02“ ist zu setzen „Nummer 02.02“.

3. Bei den Tarifnummern 02.05 A und 02.06 haben die nach den jeweiligen Zollsätzen angefügten Hinweiszeichen *) zu entfallen. Die zugehörige Fußnote ist wie folgt abzuändern:

An Stelle der Worte „Nummern 02.03, 02.05 und 02.06“ ist zu setzen „Nummern 02.03 und 02.05 B“.

4. Bei den Tarifnummern 04.01, 04.02 A, 04.02 B, 04.03, 04.04 A und 04.04 B haben die nach den jeweiligen Zollsätzen angefügten Hinweiszeichen *) zu entfallen. Die zugehörige Fußnote ist wie folgt abzuändern:

An Stelle der Worte „Nummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 04.05 A und 04.05 C“ ist zu setzen „Nummern 04.05 A und 04.05 C“.

(3) Für die Erhebung des Importausgleiches nach dem 30. Juni 1976 ist auf Grund der bis dahin geltenden Bestimmungen der Milchwirtschaftsfonds beziehungsweise der Getreidewirtschaftsfonds zuständig, sofern der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebliche Zeitpunkt vor dem 1. Juli 1976 liegt.

Artikel IV

Die Funktion der Kommissionsmitglieder und der Ersatzmitglieder des Milchwirtschaftsfonds und des Getreidewirtschaftsfonds erlischt mit Ablauf des 30. Juni 1976. Eine neuerliche Namhaftmachung der ausscheidenden Mitglieder ist zulässig.

Artikel V

Das Bundesfinanzgesetz 1976, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt abgeändert:

In der Anlage I haben die Ansätze 1/62026/22, 1/62166/34, 2/62020/22 und 2/62160/34 zu lauten:

„1/62026/22	Maßnahmen aus zweckg. Im- u. Exportausgleichen
1/62166/34	Maßnahmen aus zweckg. Im- u. Exportausgleichen
2/62020/22	Zweckgebundene Im- u. Exportausgleiche
2/62160/34	Zweckgebundene Im- u. Exportausgleiche“.

Artikel VI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. IV der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung der Vorschriften des Art. II bestimmt sich nach § 62 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. II Z. 36 dieses Bundesgesetzes.

(3) Mit der Vollziehung der Art. III und V ist der Bundesminister für Finanzen betraut.